

Satzung der Sparkasse Trier

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Trier hat in der Sitzung am 30. Juni 2010 die folgende Neufassung der Satzung mit Änderungen zum 01. Juli 2010 für die Sparkasse Trier beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Trier errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Trier.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Trier, sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Reg.-Nr. HRA 4475 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzendem sowie seinem Stellvertreter als stimmberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
 2. 12 weiteren Mitgliedern, von denen 6 auf Vorschlag des Landkreises Trier-Saarburg und 6 auf Vorschlag der Stadt Trier durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu wählen sind.
 3. 7 Sparkassenmitarbeitern, die gemäß § 6 a SpkG zu wählen sind.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den in der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Stellvertreter, oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über die Errichtung und Schließung von Zweigstellen auf dem Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der von ihm gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
 1. dem Verwaltungsratsvorsitzenden als Vorsitzenden
 2. vier weiteren Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SpkG)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Beirat

- (1) Zur Beratung der Organe der Sparkasse kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Landkreis Trier-Saarburg und von der Stadt Trier vorgeschlagen und von der Zweckverbandsversammlung benannt werden.
- (3) Für den Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig

Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 9 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und das Gebiet der Kreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Birkenfeld, Merzig-Wadern und St. Wendel sowie das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

§ 10 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 11 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden im Trierischen Volksfreund, Ausgaben Trier-Saarburg und Stadt Trier veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Trier, den 30. Juni 2010